

10.03.2022

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6405 vom 9. Februar 2022

der Abgeordneten Eva-Maria Voigt-Küppers und Dr. Dennis Maelzer SPD  
Drucksache 17/16516

### **Wie steht es um die tatsächliche Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in NRW?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Der Landtag NRW hat am 9. September 2021 über den Antrag „NRW muss eine Strategie für eine eigenständige und einmischende Kinder- und Jugendpolitik entwickeln!“ (Drs.17/14941) der SPD-Fraktion diskutiert.

In seinem Redebeitrag hat Dr. Joachim Stamp, Minister für Familie, Kinder, Flüchtlinge und Integration angemerkt: „So entspricht die Behauptung, es gebe im Land keine systematische Einbeziehung junger Menschen, nicht den rechtlichen Grundlagen und der Praxis in Nordrhein-Westfalen. (...) Die Service-Stelle für Kinder- und Jugendbeteiligung in Nordrhein-Westfalen beim LWL-Landesjugendamt geht davon aus, dass aktuell in über 100 Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen Kinder und Jugendliche bei Jugendthemen mitbestimmen können. In der Praxis findet in landesweit 80 repräsentativen Kinder- und Jugendparlamenten sowie durch das Mitwirken von Selbstorganisationen junger Menschen, zum Beispiel in Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII, aktive Beteiligung statt.“ (vgl. Plenarprotokoll 17/141, S. 70). Allerdings hat NRW 396 Kommunen.

Bei der systematischen Beteiligung und Partizipation junger Menschen in NRW geht es darum, ihnen selbst eine Stimme zu geben und dafür zu sorgen, dass sie nicht nur gehört werden, sondern ihre Anliegen tatsächlich Berücksichtigung finden und sie selbst Gestaltungsmacht erhalten. Dafür muss eigenständige und einmischende Kinder- und Jugendpolitik, nicht nur in einzelnen Kommunen, sondern auch auf Landesebene strukturell und krisenfest verankert werden. Dies kann effektiv nur dann gelingen, wenn Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vielfältige, in ihrer Lebenswelt verankerte Partizipationsformate nutzen können. Um eine möglichst repräsentative Beteiligung junger Menschen zu erreichen, braucht es eine Kinder- und Jugendstrategie für NRW, deren Entwicklung und Behandlung als Querschnittsaufgabe auch auf politischer Ebene entsprechend hoch priorisiert wird.

Das Europäische Jahr der Jugend 2022 (Drs. 17/15878) wäre eine hervorragende Gelegenheit, zu demonstrieren, dass es NRW ernst meint mit der Partizipation junger Menschen (Protokoll der Debatte 17/155 ab S. 73). CDU und FDP-Fraktion haben den Antrag jedoch abgelehnt.

Datum des Originals: 10.03.2022/Ausgegeben: 16.03.2022

Die Stellungnahmen der Sachverständigen und die Anhörung des Antrags am 9. Dezember 2021 (vgl. hier das Ausschussprotokoll) haben deutlich gezeigt, dass alle Expertinnen und Experten im Grundsatz eine Kinder- und Jugendstrategie und das dahinter liegende Ziel unterstützen. Gleichzeitig ist deutlich geworden, dass die Etablierung eines Landesjugendparlaments, wie es CDU und FDP ohne Vorabstimmung mit den Jugendverbänden gefordert haben<sup>1</sup>, ohne Sachverständige dazu zu hören (vgl. Drs. 17/135), eine Kinder- und Jugendstrategie nicht ersetzt. Dabei ist es wichtig, nicht die Strukturen der Erwachsenenpolitik auf Kinder und Jugendliche zu übertragen.

**Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration** hat die Kleine Anfrage 6405 mit Schreiben vom 10. März 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Ministerin für Schule und Bildung, der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sowie der Ministerin für Kultur und Wissenschaft beantwortet.

- 1. *Wie ist der aktuelle Stand des Konzepts für ein Landesjugendparlament?***
- 2. *Wie gewährleisten Sie, dass das Landesjugendparlament die Lebenslagen aller jungen Menschen in NRW repräsentativ abbilden wird?***

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet. Zur Wahrung und Etablierung des unabhängigen und überparteilichen Charakters eines Landesjugendparlaments wurde auf Antrag der regierungstragenden Fraktionen (Drs. 17/14281) durch Beschluss des Landtags (PIBPr 17/135) der Landtag von Nordrhein-Westfalen aufgefordert, die Konzeptionierung und Verwaltung eines Landesjugendparlaments vorzunehmen. Hierzu liegen der Landesregierung noch keine Ergebnisse vor.

- 3. *Wird das gesetzliche Erfordernis der Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen nach § 6 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (3. AG-KJHG – KJFöG) in der Praxis auf kommunaler bzw. auf Landesebene erfüllt***

Das Erfordernis, junge Menschen zu beteiligen, ergibt sich national und international aus gesetzlichen Verpflichtungen des Achten Sozialgesetzbuches und der UN-Kinderrechtskonvention. In Nordrhein-Westfalen regelt zusätzlich das Landesrecht bereits seit dem Jahr 2005, dass die Träger der Jugendhilfe, die Kommunen und das Land Kinder und Jugendliche beteiligen sollen, wenn ihre Belange berührt sind (vgl. § 6 Kinder- und Jugendförderungsgesetz). Diese Vorschrift kann analog einer Staatszielbestimmung verstanden werden und ist für die Landesregierung handlungsleitend.

Die Landesregierung bekennt sich dazu, dass Kinder und Jugendliche über sie betreffende Angelegenheiten mitzuentcheiden haben und dass sich die Lebensphase Jugend darüber hinaus dadurch auszeichnet, dass junge Menschen sich selbst positionieren, eigenständig etwas bewegen und sich für ihre Belange einsetzen wollen. Die Landesregierung ermutigt alle jungen Menschen in Nordrhein-Westfalen, sich in die Gesellschaft einzubringen und ihre Anliegen selbstbewusst zu vertreten. Sie fördert differenzierte Angebotsformen, getragen von ihren Partnern in den Kommunen und bei den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Dies gilt für die Kindertagesbetreuung ebenso wie für die Strukturen und Projekte der Kinder- und

---

<sup>1</sup> [https://www.ljr-nrw.de/wp-content/uploads/2021/06/Positionierung\\_Antrag-Jugendparlament-1.pdf](https://www.ljr-nrw.de/wp-content/uploads/2021/06/Positionierung_Antrag-Jugendparlament-1.pdf), abgerufen am 02.02.2022

Jugend(verbands)arbeit, der Jugendsozialarbeit sowie den stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Landesregierung unterstützt seit vielen Jahren Initiativen auf kommunaler Ebene, Räume für Kinder und Jugendliche zu schaffen, in denen es möglich ist, mit anderen jungen Menschen in Kontakt zu treten, Erfahrungen der Mitbestimmung und Beteiligung zu sammeln, sich auszuprobieren und die Stimmen von jungen Menschen zu organisieren und zu bündeln. Kinder und Jugendliche können sich vor Ort in Kinder- und Jugendforen, -konferenzen oder Zukunftswerkstätten engagieren. Neben diesen niedrigschwelligen Beteiligungsformaten bestehen repräsentative Formen, die aufgrund ihrer organisatorischen und rechtlichen Rahmung jungen Menschen häufig eine formalisierte Form von Partizipationsstrukturen in der Kommune anbieten und ermöglichen. So bestehen in Nordrhein-Westfalen 79 formelle Kinder- und Jugendparlamente. Der im Jahr 2006 gegründete Kinder- und Jugendrat (KiJuRat) NRW ist der Zusammenschluss der kommunalen Gremien in Nordrhein-Westfalen und übernimmt die Funktion der landeszentralen Vertretung der kommunalen Kinder- und Jugendgremien in Nordrhein-Westfalen. In den zurückliegenden Jahren ist der KiJuRat NRW als Akteur der politischen Interessenvertretung verstärkt sichtbar geworden und bringt sich als solcher selbst in kinder- und jugendpolitische Diskussionsprozesse auf Landesebene ein. Unterstützt wird er von der aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans und des LWL geförderten landesweiten „Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung NRW“ in Trägerschaft des LWL-Landesjugendamtes (s. [www.jugendbeteiligung-in-nrw.de](http://www.jugendbeteiligung-in-nrw.de)). Ihr Ziel ist es, Strategien kommunaler Jugendbeteiligung zu initiieren, zu verstärken und weiterzuentwickeln und dadurch Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene umfassend zu verbessern.

Eine weitere die Beteiligung junger Menschen fördernde Strategie ist die der Etablierung einer eigenständigen und einmischenden Jugendpolitik. Mit dem gemeinsamen Projekt beider Landesjugendämter zur „Eigenständigen Jugendpolitik in kommunaler Verantwortung“, dem „Netzwerk Jugendpolitik NRW“ als Zusammenschluss freier und öffentlicher Träger der Jugendförderung wird mit neuen Ansätzen eine jugendgerechte und beteiligungsorientierte Politik auf örtlicher Ebene vorangetrieben. Das Land fördert dieses Vorhaben mit dem Ziel, insbesondere den öffentlichen Trägern auf kommunaler Ebene zur Etablierung einer Gesamtstrategie zur eigenständigen Jugendpolitik und deren Umsetzung Unterstützung zu bieten.

Darüber hinaus wird das Projekt „#jungesnrw – Perspektiven vor Ort“ des Landesjugendrings NRW gefördert mit dem Ziel, Beteiligungsformate und Vertretungsstrukturen wie z.B. Jugendringe auf örtlicher Ebene zu stärken.

So sollen auch über die Projektzeiträume hinaus Beteiligung und Rechte von Kindern und Jugendlichen sichergestellt und eine strukturelle Verankerung von Kinder- und Jugendbeteiligung in den Kommunen in Nordrhein-Westfalen vorangetrieben werden.

**4. Inwiefern werden Fachkräfte im Kinder- und Jugendbereich dafür ausgebildet, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu befähigen, gesellschaftlich zu partizipieren bzw. ihre Lebenswelt selbst mit zu gestalten?**

Fachkräfte der Kinder- Jugendhilfe erfüllen einen gesetzlichen Auftrag nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), u.a. die individuelle und soziale Entwicklung junger Menschen hin zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern, Benachteiligungen abzubauen, junge Menschen zu befähigen, in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und gleichberechtigt am Leben in der

Gesellschaft teilhaben zu können (§ 1 SGB VIII). Die Pflicht, Kinder und Jugendliche zu beteiligen, ist in § 8 SGB VIII festgeschrieben.

Die Stärkung junger Menschen, die Beförderung ihrer Autonomie und ihre Beteiligung an sie betreffenden Entscheidungen ist somit konstitutiv für die Arbeit der diversen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. In Teilbereichen, wie beispielsweise in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, sind Arbeitsprinzipien wie Partizipation inhärent im eigenen Berufsverständnis enthalten. Vor diesem Hintergrund ist im Bildungsplan für das Berufskolleg in NRW (Fachschulen des Sozialwesens, Fachrichtung Sozialpädagogik) die Partizipation als Ausbildungsziel festgeschrieben. Die Landesregierung geht darüber hinaus davon aus, dass Studierende in sozialpädagogischen Studiengängen der (Fach-)Hochschulen für diese Aufgaben ebenfalls ausgebildet und befähigt werden.

#### **5. *In welchem Umfang konnten die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit während der Pandemie aufrecht erhalten werden?***

Eine pauschale Beantwortung der Frage ist für den gesamten Zeitraum der Pandemie nicht möglich. Die Umsetzung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit richtet sich nach der jeweils aktuell geltenden Coronaschutzverordnung des Landes, welche regelmäßig aktualisiert wird.

Die Landesregierung ist sich seit Beginn der Pandemie der besonderen Bedeutung von außerschulischen Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche gerade in Zeiten notwendiger Einschränkungen bewusst. Auf dieser Grundlage wurde stets dafür Sorge getragen, dass bei allen Regelungen im Rahmen des Infektionsschutzes die Situation von Kindern und Jugendlichen besonders in den Blick genommen und Maßnahmen sorgfältig abgewogen wurden.

Darüber hinaus war das Festhalten an der bestehenden Finanzierung von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe seit Beginn der Pandemie eine Voraussetzung dafür, dass die Träger vor Ort in der Lage waren, reaktionsschnell neue Formate zu entwickeln und anzubieten sowie Öffnungsschritte vorzubereiten.

Auf diese Weise ist es gelungen, dass Angebote der Kinder- und Jugendarbeit unter der Einhaltung besonderer Hygiene- und Schutzmaßnahmen und im Rahmen der Vorgaben der jeweils aktuell geltenden Coronaschutzverordnung möglich waren und sind – wenn auch zeitweise nur sehr eingeschränkt.

In diesem Zusammenhang beweisen die Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort seit Beginn der Pandemie eine enorme Flexibilität, Ideenreichtum und auch Durchhaltevermögen, um auch weiterhin Angebote für junge Menschen unterbreiten zu können und den Zugang zur Zielgruppe aufrecht zu erhalten.

Im Rahmen des Programms „Aufholen nach Corona“ (Fördersäulen II und III) wurden den Kreisen und Kommunen in Nordrhein-Westfalen als öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie den Jugendverbänden für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 insgesamt Mittel in Höhe von rd. 97 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Die Mittel für 2021 wurden bereits im Juli 2021 als Fachbezogene Pauschale ausgebracht.

Nicht verausgabte Mittel aus 2021 stehen auch noch im Jahr 2022 für entsprechende Vorhaben der öffentlichen Träger im Rahmen des Programms zur Verfügung (Übertragbarkeit). Somit stehen den Trägern zusätzliche Mittel für die Umsetzung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung.